

**Verfahren für den Zugang  
von Vertretern der deutschen Vertragspartei zu den Orten der Leistungserbringung  
gemäß dem Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft  
der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Russischen Föderation für  
Atomenergie über die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen  
Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den  
Seestreitkräften außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote  
im Rahmen der Initiative "Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von  
Massenvernichtungswaffen und -material"**

Diese Zugangsverfahren sind zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie im Rahmen des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Hilfeleistungen für die Russische Föderation bei der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen“ vom 16. Dezember 1992 und des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie über die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Initiative "Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material" (im Folgenden „das Abkommen“ genannt) erarbeitet worden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie (Minatom Russlands) sind wie folgt übereingekommen:

1. Die vorliegenden Zugangsverfahren erstrecken sich auf die Orte der Leistungserbringung gemäß dem Abkommen, für deren Betreten ausländische Staatsangehörige eine Sondergenehmigung benötigen.
  
2. In jedem Kalenderjahr wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland dem Minatom Russlands eine Liste (im weiteren: Liste) von bis zu 30 Vertretern für die Einholung einer Zugangsgenehmigung zu den Orten vorlegen, an denen die Leistungen gemäß dem Abkommen erbracht werden. Diese Liste wird für ein Jahr erstellt und wird für das anschließende Kalenderjahr erneuert oder bestätigt.

Eine solche erste Liste wird nicht später als 60 Kalendertage nach Inkrafttreten des Abkommens sowie im Verlauf jedes anschließenden Kalenderjahres vorgelegt.

Die Liste bleibt solange in Kraft, bis das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und das Minatom Russlands eine neue Liste vereinbart haben.

3. In der Liste übergibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland dem Minatom Russlands alle Informationen, die für den Besuch der in der Liste genannten Personen notwendig sind (Familiennamen, Vorname (-namen), Geburtsdatum und -ort (einschließlich Geburtsland und -stadt), Staatsangehörigkeit, Nummer und Geltungsdauer des Reisepasses, Arbeitsstelle (einschließlich der Bezeichnung der Organisation, der Art der Tätigkeit und (falls vorhanden) der übergeordneten Organisation, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, Bezeichnung der Dienststellung.)

4. Das Minatom Russlands wird spätestens 60 Kalendertage nach Erhalt der ersten Liste oder ihrer Neufassung das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland schriftlich davon in Kenntnis setzen, ob die in der Liste genannten Vertreter der deutschen Vertragspartei zu den Orten der Leistungserbringung Zugang erhalten können.
5. Anstelle eines jeden in der Liste aufgeführten Vertreters der deutschen Vertragspartei, dessen Zugang zu den Orten der Leistungserbringung als nicht annehmbar betrachtet wird, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland eine andere Person benennen.

Spätestens 45 Kalendertage nach Erhalt der Nachricht über einen neuen Personalvorschlag von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland wird das Minatom Russlands schriftlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland darüber benachrichtigen, ob der Zugang dieser Person zu den Orten der Leistungserbringung möglich ist.

6. Die Häufigkeit und Dauer der Besuche von Vertretern der deutschen Vertragspartei an den Orten der Leistungserbringung wird durch den Zweck des Besuchs (den Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen) in Übereinstimmung mit den zu schließenden Verträgen nach Abstimmung beider Vertragsparteien festgelegt.

Die Dauer eines Besuchs von Vertretern der deutschen Vertragspartei an einem der Orte der Leistungserbringung darf in der Regel fünf Arbeitstage nicht übersteigen.

Die Personenzahl einer jeden Delegation von Vertretern der deutschen Vertragspartei, die die Orte der Leistungserbringung besuchen, darf in der Regel höchstens sechs für jeden Vertrag betragen.

Die Dauer eines Besuchs an einem der Orte der Leistungserbringung und die Personenzahl einer jeden Delegation von Vertretern der deutschen Vertragspartei können von den vorstehenden Angaben in Abhängigkeit von dem Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bei entsprechender Begründung der Erfordernis des Besuchs durch die deutsche Vertragspartei für jeden Spezialisten und die Aufenthaltsdauer abweichen.

7. Bei jedem der Besuche gemäß den Verträgen wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland oder die Organisation zur Projektleitung von deutscher Vertragspartei 30 Arbeitstage vor einem solchen Besuch dem Minatom Russlands eine schriftliche Anfrage über den Besuch und dem entsprechenden Betrieb, bei dem die Leistungen gemäß dem Abkommen erbracht werden, eine Durchschrift zuleiten.

Die Anfrage hat eine Darstellung des Besuchszwecks, eine Begründung für den Besuch gemäß dem Vertrag, die vorgesehene Dauer und die Orte des Besuchs, sowie die vollständige Zusammensetzung der Delegation aus der nach Ziffer 2 abgestimmten Liste unter Ausführung der Angaben gemäß Ziffer 3 zu jedem Vertreter der deutschen Vertragspartei zu enthalten.

Der Betrieb, bei dem die Leistungen gemäß dem Abkommen erbracht werden, wird nach Einhaltung der durch die russischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren rechtzeitig vor Beginn des Besuchs dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland oder der Organisation zur Projektleitung von deutscher Vertragspartei mitteilen, ob die Durchführung des Besuchs möglich ist.

8. Auf Anfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland oder der Organisation zur Projektleitung der deutschen Vertragspartei wird das Minatom Russlands gemäß Artikel 5 des Abkommens innerhalb einer

Frist von höchstens 30 Tagen die Gewährung des Zugangs der in der abgestimmten Liste aufgeführten Personen unterstützen.

9. Die deutsche Vertragspartei ist berechtigt, bei der russischen Vertragspartei eine Anfrage nach Erledigung der Formalitäten für einzelne Besuche an den Orten der Leistungserbringung gemäß Abkommen zu stellen. Diese Anfrage wird gemäß den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation geprüft.
10. Das Minatom Russlands oder die von ihm bevollmächtigten juristischen Personen werden Mitarbeiter zur Begleitung der Vertreter der deutschen Vertragspartei bestimmen, die die Orte für die Leistungserbringung besuchen.
11. Das Minatom Russlands oder die von ihm bevollmächtigten juristischen Personen werden die Vertreter der deutschen Vertragspartei über die Anforderungen bezüglich der Apparaturen und Geräte verschiedener Zweckbestimmung unterrichten (u.a. solcher zum persönlichen Gebrauch, die angemeldet sind, einschließlich Foto- und Videogeräte, Informations- und Kommunikationstechnik), deren Einfuhr an die Orte der Leistungserbringung gemäß Abkommen durch rechtliche Vorschriften oder Normativakte der Russischen Föderation geregelt ist.

Innerhalb der Gebiete, bei den Organisationen und am Standort der Objekte, für deren Betreten ausländische Staatsangehörige eine Sondergenehmigung gemäß den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation benötigen, können die Vertreter der deutschen Vertragspartei nur die Ausrüstung verwenden, die ihnen von der russischen Vertragspartei bereitgestellt oder durch diese gebilligt worden ist.

Die Vertreter der deutschen Vertragspartei können beim Betreten der Orte der Leistungserbringung in den Sperrgebieten kontrolliert werden, ob die angemeldeten und die tatsächlich mitgeführten Ausrüstungen übereinstimmen. Die Vertreter der deutschen Vertragspartei sind in diesem Fall verpflichtet, alle von ihnen mitgeführten Ausrüstungen vorzuzeigen.

12. Das Minatom Russlands oder die von ihm bevollmächtigten juristischen Personen werden auf Antrag der deutschen Vertragspartei für Transport, Unterbringung, Verpflegung, Arbeitsplätze, Verbindung mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Land des ständigen Wohnsitzes der Besucher, medizinische und jedwede sonstige Hilfe sorgen, derer die Vertreter der deutschen Vertragspartei während des Besuchs an den Orten der Leistungserbringung bedürfen. Die damit verbundenen Kosten werden durch die deutsche Vertragspartei finanziert.

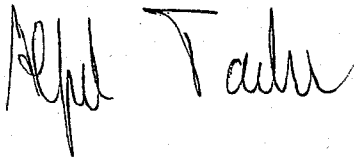
13. Die Vertreter der deutschen Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation an den in Ziffer 1 festgelegten Orten der Leistungserbringung gemäß Abkommen keiner beruflichen, kommerziellen oder anderen als mit der Erbringung der Leistungen gemäß Abkommen verbundenen Tätigkeit nachgehen.

An den von diesen Zugangsverfahren nicht erfassten Orten können die Vertreter der deutschen Vertragspartei einer beliebigen in dem ihnen erteilten Visum vorgesehenen Tätigkeit nachgehen.

14. Die Vertreter der deutschen Vertragspartei sind verpflichtet, die geltenden Regeln der Sicherheitstechnik und das interne Reglement an den von ihnen besuchten Orten zu befolgen.

15. Auf Initiative jeder der Vertragsparteien können der jeweils anderen Vertragspartei Änderungen und Ergänzungen dieser Zugangsverfahren vorgeschlagen werden.
16. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Zugangsverfahren können nach schriftlicher Abstimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und des Minatom Russlands vorgenommen werden.
17. Diese Zugangsverfahren treten zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung des Abkommens in Kraft und gelten solange, wie das Abkommen gültig ist.

Für das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
der Bundesrepublik Deutschland



Für das  
Ministerium der Russischen  
Föderation für Atomindustrie

